

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Sandro Kappe (CDU) vom 12.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Wasserzähler: Wie modern ist Hamburg? (II)

Einleitung für die Fragen:

Mit Drs. 22/5906 teilt der Senat mit, dass 5.244 der 233.331 Wasserzähler funkfähig sind, wobei es sich dabei nicht um Wohnungswasserzähler handelt.

Die im Dezember 2018 verabschiedete Energieeffizienzrichtlinie (EED) der Europäischen Union sieht verpflichtend ab dem 1. Januar 2022 eine monatliche Information über den Heiz- und Warmwasserverbrauch vor. Mit der Novellierung der Heizkostenverordnung wird die EED auch in Deutschland in nationales Recht umgesetzt. Dies beinhaltet unter anderem, dass ab 2027 alle Erfassungsgeräte fernauslesbar sein müssen.

Verpasst der Senat hier die Chancen der Digitalisierung? Funkfähige Zähler sind fernauslesbar, haben einen deutlichen geringeren Verschleiß, sind weniger stör- sowie reparaturanfällig und vor allem weisen diese auf mögliche Störungen hin. Auf dieser Grundlage können Rückschlüsse auf das vorgelagerte Trinkwassernetz gezogen werden. So können beispielsweise Leckagen oder Wasserrohrbrüche schneller ausfindig gemacht oder mögliche schadhafte Bereiche frühzeitig behoben werden. So kann Trinkwasser gespart werden, weil Wasserverluste vermieden werden können.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Einschätzung des Fragestellers, dass der Verschleiß von funkfähigen Zählern geringer sei und diese weniger stör- sowie reparaturanfällig seien, wird von HAMBURG WASSER (HW) nicht geteilt. Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, welche sinnvollen Rückschlüsse aus funkfähigen Wasserzählern auf das vorgelagerte Trinkwassernetz gezogen werden könnten. Die Energieeffizienzrichtlinie (EED) richtet sich im Übrigen nicht an das Wasserversorgungsunternehmen. Eine Überschneidung zu HW gibt es lediglich bei den Warmwasserzählern, deren Messwerte neben der Trinkwasserverbrauchsabrechnung auch zur Warmwasserabrechnung genutzt werden (zum Beispiel von Vermieterinnen und Vermietern).

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften von HW wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Einfamilienhäuser weist die Stadt Hamburg auf? Weist jedes Einfamilienhaus einen Hauptwasserzähler auf?
Wenn nein, wieso nicht?*

Frage 2: *Wie viele Mehrfamilienhäuser weist die Stadt Hamburg auf? Weist jedes Mehrfamilienhaus einen Hauptwasserzähler auf?
Wenn nein, wieso nicht?*

Antwort zu Fragen 1 und 2:

Tabelle 1: Wohngebäude einschließlich Wohnheimen

zusammen	darunter			Wohn- heime
	Einfamilien- häuser	Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	
256.273	152.237	20.456	83.130	450

Fortschreibung der Gebäude- und Wohnungszählung basierend auf den endgültigen Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung (GWZ) 2011.

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Bautätigkeitsstatistiken.

Es ist davon auszugehen, dass die Gebäude jeweils auch über Hauptwasserzähler verfügen.

Frage 3: *Wie viele weitere Gebäudeeinheiten (ungleich Frage 1 und 2), die einen Hauptwasserzähler aufweisen müssen, weist die Stadt Hamburg auf?*

Antwort zu Frage 3:

Hierzu liegen keine Daten vor. Die Anzahl der Nichtwohngebäude wird in der Gebäudefortschreibung nicht erhoben.

Frage 4: *Wie viele Wohnungswasserzähler von HAMBURG WASSER sind per Stichtag 30.09.2021 in allen Hamburger Gebäuden eingebaut? (Bitte getrennt nach Warmwasserzählern und Kaltwasserzählern angeben.)*

Antwort zu Frage 4:

HW hat rund 631.500 Wohnungswasserzähler (WWZ) für Kaltwasser und 254.000 WWZ für Warmwasser eingebaut.

Frage 5: *Wie regelt HAMBURG WASSER aktuell den Eich austausch für alle Wohnungswasserzähler in Hamburg? Wie wird verfahren, wenn der Zutritt verweigert wird?*

Antwort zu Frage 5:

Alle Zähler werden im letzten Jahr der Eichgültigkeit im IT-System mit Wechselaufträgen belegt. Die Wechselaufträge werden bis Jahresfrist terminiert. Sofern der Zutritt zum vorgesehenen Termin nicht möglich ist, wird ein technisches Mahnverfahren mit dem Ziel angestoßen, den Zutritt zu einem späteren Zeitpunkt zu erwirken.

Frage 6: *Wie beurteilt HAMBURG WASSER die aktuell für Wohnungswasserzähler geltende Regelung zu den Eichfristen?*

Antwort zu Frage 6:

Die Eichfristen werden aus Sicht von HW für Deutschland als eher zu kurz eingeschätzt. HW bemüht sich seit Langem in den Gremien auf verschiedensten Ebenen um eine Verlängerung der Eichfristen auf acht Jahre. Diese Bemühungen sind bislang ohne Erfolg geblieben. Die Eichfristen für Wasserzähler im europäischen Ausland stellen sich im Vergleich wie folgt dar:

Tabelle 2

Nationale Eichfristen	Jahre
Niederlande (abh. von Bauart)	12 bis 20
Belgien	16
Frankreich (abh. von Zählergröße)	12 bis 15
Großbritannien	15
Norwegen (abh. Bauart)	10 bis 15
Italien (abh. Bauart)	10 bis 12
Deutschland	5 bis 6

Frage 7: *Warum hat HAMBURG WASSER 5.244 funkfähige Wasserzähler installiert, wenn die Installation gemäß Drs. 22/5906, Antwort 8 nicht wirtschaftlich sei und verschiedene technische Rahmenbedingungen ungeklärt sind? In welchen Bereichen wurden diese installiert?*

Antwort zu Frage 7:

Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden Schachtwasserzähler eingebaut, um die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu testen und weiterzuentwickeln.

Frage 8: *Welche technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen sind für die Installation von funkfähigen Wasserzählern noch ungeklärt? Wieso wurden trotz dieser ungeklärten Rahmenbedingungen bereits funkfähige Wasserzähler verbaut?*

Antwort zu Frage 8:

Der Verweis auf ungeklärte technische und rechtliche Rahmenbedingungen bezieht sich auf einen Teilaspekt des Einsatzes von Funkwasserzählern, den die konkrete Fragestellung gar nicht beinhaltete. Für den angefragten Einsatz von Funk-Haus- beziehungsweise Hauptwasserzählern sind die rechtlichen beziehungsweise technischen Rahmenbedingungen geklärt.

Der Einbau funkfähiger Wasserzähler erfolgte im Rahmen eines Pilotprojektes (siehe Antwort zu 7).

Frage 9: *Wer in der Geschäftsführung von HAMBURG WASSER ist für die Digitalisierungsstrategie insbesondere zu den Vorgaben der EED verantwortlich?*

Antwort zu Frage 9:

Strategische Entscheidungen werden in der Geschäftsführung von HW grundsätzlich gemeinsam getroffen. Dies trifft auch auf die Digitalisierungsstrategie zu.

Frage 10: *Gibt es im Hause von HAMBURG WASSER bereits eine Projektgruppe zur flächendeckenden Einführung funkauslesbarer Wohnungswasserzähler?
Wenn ja, wie ist der genaue Projektstand?
Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Frage 10:

Nein. HW plant derzeit keine flächendeckende Einführung funkauslesbarer WWZ (siehe Drs. 22/5906).

Frage 11: *Welche durchschnittlichen Kosten fallen für nicht funkfähige Wasserzähler an?*

Antwort zu Frage 11:

Die Materialkosten von WWZ (warm/kalt) betragen circa 9 Euro. Die Einbaukosten liegen im Bereich von 10 bis 15 Euro pro WWZ.

Frage 12: *In welchen Intervallen müssen nicht funkfähige Wasserzähler ausgetauscht werden?*

Antwort zu Frage 12:

Die Eichfrist beträgt sechs Jahre.

Frage 13: *Welche durchschnittlichen Kosten fallen für funkfähige Wasserzähler an?*

Antwort zu Frage 13:

Verlässliche Kosten für Funk-WWZ liegen HW nicht vor. Die Materialkosten für Funk-WWZ lagen in einem Projekt bei circa 21 Euro. Der Einbau ist deutlich aufwendiger, da zusätzlich eine Funkverbindung eingerichtet werden muss. Ebenso entstehen Kosten für das Datenmanagement.

Frage 14: *In welchen Intervallen müssen funkfähige Wasserzähler ausgetauscht werden?*

Antwort zu Frage 14:

Die Eichfrist beträgt auch hier sechs Jahre. Gegebenenfalls wäre zusätzlich ein zwischenzeitlicher Austausch der Batterien erforderlich.

Frage 15: *Kann aus Sicht des Senats bei Implementierung von funkfähigen Wasserzählern bei allen Bedarfsträgern der Wasserpreis anhand des Verbrauchs pro Stunde aller Verbraucher gesteuert werden? (Je höher der Verbrauch pro Stunde, desto höher der Preis pro Stunde. In Spitzenzeiten würde der Wasserpreis steigen. Eine Steuerung des Wasserverbrauchs wäre möglich.)*

Wenn nein, wieso nicht?

Wenn ja, welche Nachteile sieht der Senat für dieses Vorhaben?

Antwort zu Frage 15:

Nein. Mit den aktuellen Rahmenbedingungen steht der Aufwand für eine flächendeckende Implementierung (einschließlich der erforderlichen Ressourcen für elektronische Bauteile, Batterien et cetera) in keinem Verhältnis zum Einsparpotenzial. Es besteht weder ein ökologischer noch ein ökonomischer Nutzen.

Frage 16: *Sind funkfähige Wasserzähler genauer als übliche Wasserzähler?*
Wenn ja, warum?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 16:

Nein. Die Genauigkeit der Mengenmessung ist unabhängig von der Übertragung des Messwertes (per Postkarte, Eintrag ins Internetportal oder Funk).

Frage 17: *Haben funkfähige Wasserzähler einen geringeren Verschleiß?*

Antwort zu Frage 17:

Nein.

Frage 18: *Können funkfähige Wasserzähler auf mögliche Störungen aufmerksam machen, wodurch Trinkwasser gespart werden kann, weil Wasserverluste vermieden werden können?*

Antwort zu Frage 18:

Technische Lösungen für Kundinnen und Kunden sind auf dem Markt verfügbar. HW darf als Wasserversorger Messwerte aus Datenschutzgründen ausschließlich zu Abrechnungszwecken nur einmal im Jahr abrufen.

Frage 19: *Wie hoch war/ist der Trinkwasserverlust in den Jahren 2019, 2020 und 2021? Könnte dieser durch funkfähige Wasserzähler verringert werden?*

Antwort zu Frage 19:

HW hat im Branchenvergleich sehr niedrige Trinkwasserverluste. Der über fünf Jahre gemittelte Wasserverlust beträgt aktuell 3,6 Prozent. Diese Zahl macht bereits deutlich, wie gering weitere Einsparpotenziale auf diesem Gebiet sind. Funkfähige Zähler bei den Kundinnen und Kunden haben keinen Einfluss auf die Wasserverluste im Netz von HW.

Frage 20: *Wie oft wurde HAMBURG WASSER der Zutritt zum Ablesen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 verweigert beziehungsweise wie oft konnte HAMBURG WASSER die Zählerstände vor Ort nicht ermitteln?*

Antwort zu Frage 20:

Die Ablesung erfolgt für die ganz überwiegende Zahl aller Wasserzähler in Form der Selbstablesung durch die Kundinnen und Kunden. HW hat darüber hinaus nur einen sehr geringen Anteil an Zählern, die durch das Unternehmen selbst abgelesen werden. Eine Erhebung über die Häufigkeit der Zugangsverweigerung erfolgt wegen Geringfügigkeit nicht.

Frage 21: *Werden der Zutritt zum Ablesen oder das eigenständige Ablesen verweigert, welche Maßnahmen werden von HAMBURG WASSER in diesem Fall eingeleitet und welche Kosten sind in den Jahren 2019, 2020 und 2021 entstanden? Wird dann in jedem Einzelfall geschätzt?*

Antwort zu Frage 21:

Erfolgt kein eigenständiges Ablesen, erhält die Kundin beziehungsweise der Kunde ein Erinnerungsschreiben. Sofern dies unbeantwortet bleibt, erfolgt eine Schätzung in jedem Einzelfall. Die hierfür verursachten Kosten sind untergeordnet und werden nicht differenziert erfasst.

Vorbemerkung: *Im Laufe der weiteren technischen Entwicklung können sich perspektivisch wirtschaftliche und qualitative Vorteile für HW und seine Kundinnen und Kunden ergeben (Drs. 22/5906).*

Frage 22: *Welche perspektivisch wirtschaftlichen und qualitativen Vorteile für HW und seine Kundinnen und Kunden können sich durch funkfähige Wasserzähler ergeben?*

Antwort zu Frage 22:

Für HW als Wasserversorgungsunternehmen ist die aktuell eingesetzte Technik einschließlich der Selbstablesung für WWZ/HWZ das mit Abstand wirtschaftlichste System. Eine flächendeckende Implementierung funkfähiger Wasserzähler ist unwirtschaftlich und mit erheblichem Ressourceneinsatz auch ökologisch nachteilig. Vorteile ergeben sich lediglich im Bereich Submetering für die Kundinnen und Kunden der Wohnungswirtschaft, bei denen die Verbrauchswerte der Warmwasserzähler zur Betriebskostenabrechnung benötigt werden.

Für HW können sich darüber hinaus qualitative Vorteile ergeben, wenn die Daten einzelner Zähler an ausgewählten Stellen per Funk geliefert würden. Hierzu laufen die Pilotprojekte. HW beobachtet diesbezüglich den Smart-Metering-Markt und beschäftigt sich strategisch-konzeptionell mit dem Thema.

Frage 23: *Kann mithilfe von funkfähigen Wasserzählern der Wasserdiebstahl durch Ausbau des Wasserzählers erschwert werden?*

Wenn ja, wie?

Wenn nein, wieso nicht?

Antwort zu Frage 23:

Nein, siehe Drs. 22/5906.